

**Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen)**

Änderung vom 2. Dezember 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P200998,

beschliesst:

I.

Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) vom 22. November 2021 ¹⁾ (Stand 1. Dezember 2021) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Keine Maskenpflicht gilt:

b) *Aufgehoben.*

³ Der Nachweis nach Abs. 2 lit. c wird gegenüber der Schulleitung oder einer von dieser bezeichneten Stelle erbracht.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 6. Dezember 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Januar 2022.

Im Namen des Regierungsrates

Der Regierungspräsident: Beat Jans

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ [SG 321.331](#)